

Der Pfarrer und die Pfarrerin im Religionsunterricht – Chance und Herausforderung

Vorbemerkung

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich nicht nur um ein Thesenpapier, sondern auch um eine Einladung zum Gespräch. In den markierten Kästen wird in aller Unvollständigkeit erfasst, was wir im Laufe des Pfarrerbildprozesses, aber auch davor und darüber hinaus, an Fragen gehört und an Problemstellungen wahrgenommen haben.

Der/die Pfarrerin als Lehrer/in - das pädagogische Handeln und die Kommunikation in der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft als Kernaufgabe

Das pädagogische Handeln in Kirchengemeinde und Religionsunterricht gehört zu den Kernaufgaben des Pfarrers und der Pfarrerin. Im Studium und – intensiv – in der zweiten Ausbildungsphase (Lehrvikariat) werden entsprechende religionspädagogische Kompetenzen vermittelt. Diese wirken sich nicht nur für den Religionsunterricht zielführend aus. Auch in der Predigt bzw. in der Verkündigung insgesamt, in der Jugend- und Konfirmandenarbeit und in der Erwachsenenbildung wird die Pfarrerin und der Pfarrer davon profitieren.

Der Religionsunterricht gehört zu den wenigen institutionalisierten Schnittstellen zwischen Kirche und Gesellschaft, das heißt, hier begegnet uns die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in ihrer ganzen gesellschaftlichen Bandbreite. Pfarrer und Pfarrern nehmen am Erleben (und auch einfach am Wortschatz!) der jungen Generation teil und gewinnen an theologischer Sprachfähigkeit, wenn sie sich dieser Kommunikation stellen.

Ein gelungener Religionsunterricht kann entscheidend zu einem positiven Kirchenbild und zu einer – auch langfristigen – Bindung an Kirche und Gemeinde beitragen.¹

¹ Keine erfundene Begebenheit: Eine junge Frau mailt den Pfarrer an: „Erinnern Sie sich noch an mich? Sie hatten mich in der Schule. Ich komme aus einer kirchenfernen Familie, aber Ihr Unterricht hat meine Einstellung zu Kirchen und Glauben sehr beeinflusst. Wären Sie bereit, meinen Freund und mich zu trauen?“

Die Pfarrerin, der Pfarrer als Zeuge des Evangeliums in einem pluralen Umfeld

Neben den Kasualien und den „großen“ Gottesdiensten an den zentralen Festtagen im Kirchenjahr ist der Religionsunterricht eines der wichtigsten Arbeitsgebiete, wo dem Pfarrer, der Pfarrerin die gesamte volkscirchliche Bandbreite in Nähe und (teilweise extremer) Distanz zu Kirche und Glauben begegnet.

380.000 Schüler/innen (Schuljahr 2013/14) werden Woche für Woche im evangelischen Religionsunterricht in Bayern neben anderen Berufsgruppen (Religionspädagogen/innen, Katechetinnen/innen und staatliche Lehrkräfte) auch von Pfarrern/innen (Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen im hauptamtlichem Schuldienst) unterrichtet.²

Damit tragen Pfarrer/innen als „authentische Zeugen und Zeuginnen“ im Unterricht dazu bei, dass die Themen des christlichen Glaubens und der christlichen Ethik in der Gesellschaft virulent bleiben. Sie vermitteln grundlegendes Wissen über Bibel, Kirche, Glauben, machen sprach- und diskursfähig im Blick auf andere Religionen und stellen sich dabei den (kritischen) Fragen der Schüler/innen. Als Gesprächspartner sind sie im Dialog mit Schülern/innen und Lehrer/innen – es geht also im RU nicht allein um eine „missionarische Gelegenheit“, sondern um die Kommunikation des Evangeliums in einem pluralen Umfeld:

„Die Grundaufgabe des evangelischen Religionsunterrichts besteht in der Ermöglichung einer religiösen Orientierung für Kinder und Jugendliche durch religiöse Bildung, die als unverzichtbarer Beitrag zur Schule insgesamt sowie zum Aufwachsen in einer pluralen Gesellschaft anzusehen ist. Das kirchliche Engagement für religiöse Bildung folgt dabei dem Auftrag der Kommunikation des Evangeliums. Durch den evangelischen Religionsunterricht gewinnen Kinder und Jugendliche Zugang zur christlichen Überlieferung – als Grundlage für den eigenen Glauben sowie als Begründung von Wertorientierungen sowohl für das persönliche als auch für das gesellschaftliche Leben. Kennzeichnendes Merkmal des evangelischen

² Zum verfassungsrechtlichen Zusammenhang des Religionsunterrichtes ist nach wie vor sehr lesenswert: Grethlein u.a., Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994, S. 133ff.

Grundsätzlich lässt sich mit der zuständigen Juristin im LKA Frau KOVDin Kühne feststellen: *Der Religionsunterricht befähigt Schüler und Schülerinnen zur Wahrnehmung eines wichtigen Grundrechtes, das der Religionsfreiheit. Der konfessionelle Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist deshalb nicht Ausnahme, sondern Ausdruck und Ausgestaltung der Trennung von Staat und Kirche und dient der Grundrechtsverwirklichung. Der konfessionelle Religionsunterricht ist also weder eine großzügige Geste des Staates noch ein Privileg der Kirchen oder Religionsgemeinschaften.*

*Religionsunterrichts bleibt die Chance einer authentischen und lebensbezogenen Begegnung und Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben.*³

Dabei bezieht gelungener Religionsunterricht die Lebenswirklichkeit der Schüler und Schülerinnen ein bzw. er findet auf dem Hintergrund dieser Lebenswirklichkeit statt und gibt so Orientierung.

Der Pfarrer und die Pfarrerin im Lehrerkollegium

Der Pfarrer, die Pfarrerin als Schulseelsorger und Schulseelsorgerin

Nicht nur der Kontakt mit Schülern/innen, sondern auch der Austausch im Lehrerkollegium ist wertvoll. Hier wird der Pfarrer, die Pfarrerin – manchmal durchaus in kritischer Distanz – als Repräsentant seiner Kirche, aber auch als Seelsorger/in wahrgenommen. Gerade in kritischen Situationen an der Schule wird nach wie vor mit großer Selbstverständlichkeit auf den Pfarrer/die Pfarrerin als „Schulseelsorger/in“ zugegangen.

Problemstellungen, Herausforderungen und Lösungsansätze

Reicht im Alltag des Pfarramtes die Zeit für die Kontaktpflege für das (Tür- und Angel- bzw. Pausen-) Gespräch mit Schülern/innen und Lehrerkollegen/innen? Oder betritt der Pfarrer, die Pfarrerin nur gestresst den Boden der Schule, um seine 45 Minuten „Reli“ abzuhalten und dann gehetzt zum nächsten Termin aufzubrechen? Gehört er/sie zur Schule oder wird er/sie als Fremdkörper erfahren?

Die Brückenfunktion der Pfarrerin, des Pfarrers

Idealerweise unterrichtet der Pfarrer / die Pfarrerin an Schulen, die im Bereich seiner Kirchengemeinde, seines Sprengels liegen. Dies lässt sich organisatorisch – trotz großer entsprechender Bemühungen der Schulbeauftragten – so nicht immer verwirklichen.

Durch seine/ihre Arbeit in der Schule begründet der Pfarrer, die Pfarrerin Beziehungen zu Schülern/innen, die sich für die Gemeindeentwicklung positiv auswirken können. Dem schon aus der Grundschule bekannten Pfarrer begegnet der Konfirmand später im „Konfikurs“, die Pfarrerin in der Mittelschule ist dieselbe, die die Jugendarbeit verantwortet. Insofern werden die Lernorte Kirchengemeinde und Schule in der Person des Pfarrers, der Pfarrerin miteinander verbunden.

³ Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2014, S. 73

Problemstellungen, Herausforderungen und Lösungsansätze

Längst nicht alle Pfarrer/innen sind im Bereich von Schulen ihrer Kirchengemeinde eingesetzt. Manch eine Pfarrerin, ein Pfarrer stellt die Sinnhaftigkeit eines Einsatzes bspw. an einer „Brennpunktmittelschule“ außerhalb seines Gemeindegebietes in Frage. Bei allen Bemühungen der Schulbeauftragten – hier kommt die Organisierbarkeit des Religionsunterrichtes an seine Grenzen. Andererseits kann es im Konzert der kirchlichen Berufsgruppen auch nicht sein, dass die Religionspädagogin automatisch von der Grundschule abgezogen wird, damit der Pfarrer in seinem Gemeindegebiet unterrichten kann. Wir wünschen uns hier eine intensive Diskussion.

Die Belastungen und der Mehrwert des Religionsunterricht im Gesamt der Aufgaben der Pfarrerin, des Pfarrers

Dass der Religionsunterricht alleine schon im Blick auf die zeitliche Strukturierung des Arbeitsalltags der Pfarrerin und des Pfarrers auch eine Belastung darstellt, kann nicht verschwiegen werden. Dies mag an einem Beispiel deutlicher werden: Dienstag Vormittag wäre dringend Präsenz im Pfarramt gefragt, gemeinsam mit der Sekretärin ist der Gemeindebrief endzuredigieren; die Dateien für die Druckvorlage müssen auf den Weg gebracht werden; um 12 Uhr steht eine Bestattung an; zwischendurch ist die 3. Schulstunde in der Vierten Klasse zu halten. Das stört im „workflow“, hier geht nichts zu schieben, das ist fix....

Disziplinprobleme im Unterricht, die Fremdheit des Systems Schule und ein demonstratives Desinteresse mancher Schüler/innen an den Inhalten des RU tun ihr Übriges....

Dennoch letztlich „hat“ die Pfarrerin, der Pfarrer viel vom Religionsunterricht: Der permanente Dialog mit Kindern und Jugendlichen führt über die Infragestellung manch eigener Position auch zur persönlichen Weiterentwicklung; manche Frage eines Schülers und manche Antwort, kann für andere Aufgaben (Predigt; Erwachsenenbildung, Gemeindebrief, Konfirmandenarbeit) fruchtbar aufgegriffen werden; vor allem aber profitiert der Pfarrer und die Pfarrerin von der vielfältigen Beziehungsarbeit in der Schule.

Problemstellungen und Herausforderungen

Wie können wir dem Umstand begegnen, dass Bestattungen v.a. in den Städten mehr und mehr auf den Vormittag gelegt werden, dass dann RU zwangsläufig

ausfallen muss. Auch hier kann eigentlich nur berufsgruppenübergreifend das Instrument „Mobile Reserve“ „greifen“.

Die Schule in ihrer Komplexität, mit ihrem eigenen schulrechtlichen Gepräge, Leistungserhebungen, die Hierarchie – all dies ist Pfarrerinnen und Pfarrern bisweilen fremd. Sind unsere Fortbildungsmaßnahmen hier zielführend? Oder: Werden Fortbildungen hier auch in Anspruch genommen? Ist die Lust da, sich auf das fremde System einzulassen?

Fortbildungsmöglichkeiten

In der Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird das Fundament für die unterrichtliche Tätigkeit gelegt. Doch um die eigene Kompetenz weiter auszubauen und um Souveränität im Schulalltag zu gewinnen, braucht es die Vertiefung. Verwiesen sei hier auf das breite Spektrum an Fortbildungsangeboten am Religionspädagogischen Zentrum in Heilsbronn, aber auch an die Seminartage der Fachberaterinnen für die Gymnasien und den sog. „Vierwochenkurs“ für Pfarrer und Pfarrerinnen im hauptamtlichem Schuldienst.

Zu einem ausgesprochenen Erfolgsmodell hat sich das Religionspädagogische Fortbildungsjahr für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen entwickelt, das seit Mitte der 90er Jahre angeboten wird und an dem seither fast 280 Pfarrer und Pfarrerinnen teilgenommen haben.

Problemstellungen und Herausforderungen

Reichen diese Fortbildungsmöglichkeiten für Pfarrer/innen anderer (Landes-)Kirchen? Der Pfarrer aus Osteuropa oder aus Lateinamerika (keine erfundenen Fälle!) – was braucht er an zielführenden Schulungen, um RU im deutschen Schulsystem unterrichten zu können?

Die rechtlichen Grundlagen: Regelstundenmaß und Entlastung

Auch die mit Wirkung vom 01.01.2014 geänderte RUVertV (RS 151) geht wie bisher von dem grundlegenden kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrag (Art. 1 Kirchenverfassung) aus, der sich auch in der Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen konkretisiert.

So wird am allgemeinen Regelstundenmaß für Gemeindepfarrer- und pfarrerinnen in Höhe von sechs Wochenstunden festgehalten, gleichzeitig werden die Möglichkeiten der flexiblen Handhabung und die Gründe für Ermäßigungen erweitert:

- ✚ Besonderes Regelstundenmaß (vier Wochenstunden statt sechs) für Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst, die erstmals mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt sind, für die Dauer von drei Schuljahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).
- ✚ Die bisher schon mögliche Entlastung auf Gegenseitigkeit („Abgabe“ von RU gegen Übernahme anderer Dienstaufgabe) wird nun nicht mehr nur in den Ausführungsbestimmungen (RS 152) geregelt, sondern an prominenter Stelle in der RUVertV selbst verortet (§ 8).
- ✚ Verfügungsstundenkontingent auf der Ebene der Kirchenkreise (§ 9 Abs. 4) in Höhe von 24 Wochenstunden pro Kirchenkreis: Wie das Verfügungsstundenkontingent der Dekanatsbezirke dient es zur Entlastung von Pfarrern und Pfarrerinnen. Es soll subsidiär zur Anwendung kommen, denn das Verfügungsstundenkontingent auf Dekanatssebene muss zuvor ausgeschöpft sein. Die praktischen Erfahrungen mit dieser Kontingentlösung sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ausgewertet werden.

Problemstellungen und Herausforderungen

Wie sehr praxistauglich ist das Instrument der „gegenseitigen Entlastung“?

Vergütungsfragen

Über das Regelstundenmaß erteilte Unterrichtsstunden werden entweder in Freizeitausgleich abgegolten oder aber vergütet.

Seit 01.09.2010 gilt folgende Regelung:

„Überstunden“ bei Pfarrern/innen mit einem Stellenanteil von über 75% werden mit je € 52.- / Wochenstunde vergütet; bei Pfarrern/innen bis zu einem Stellenanteil von 75% wird das Dienstverhältnis und damit das Bruttogehalt um je 2,5% erhöht. Nur die „vollen“ Monate – also Oktober bis Juli eines Schuljahres – finden dabei Berücksichtigung.

Umgekehrt gilt: Wer eine Reduzierung seines Regelstundenmaßes gegen Gehaltsverzicht beantragt, verzichtet ebenfalls für die Monate Oktober bis Juli auf je 2,5% / Wochenstunde seines Bruttogehaltes.

Problemstellungen, Herausforderungen und Lösungsansätze

Diese Regelungen sind derzeit in Überarbeitung! Es wird als ungerecht empfunden, dass die Mehrarbeit nur in den Monaten Oktober bis Juli und nicht durchgehend gewährt wird.

Die 52 € mtl. für eine Jahreswochenstunde wird als mehr als unzureichend erachtet.

Derzeit werden hier neue Regelungen erarbeitet, die zum 01.09.2015 in Kraft treten sollen.

Religionsunterricht und Urlaub

Grundsätzlich ist der Erholungsurlaub von Pfarrern/innen, die Religionsunterricht erteilen, in den Schulferien zu nehmen: "Der Erholungsurlaub von Pfarrern und Pfarrerinnen im Gemeindedienst, die Religionsunterricht erteilen, soll in die Schulferien gelegt werden." (PfUrIV § 6 Abs. 2 – RS 508)

Hierfür gibt es zunächst einmal gute Gründe, die der Neumarkter und Altdorfer Schulbeauftragte Bernd Baran so zusammen gefasst hat:

„1) Es wären nicht ausreichend Kapazitäten von Springern und Mobilien Reserven vorhanden, wenn zahlreiche Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Urlaub in die Schulzeit legen würden.

2) An den Schulen würden wir bei den meisten Kollegen und Kolleginnen und Schulleitungen auf Unverständnis stoßen und als Kirche kein gutes Bild abgeben, da kein Lehrer, auch solche, die im Teildienst tätig sind, während der Schulzeit Urlaub nehmen kann.

3) Ein längeres Fehlen der Lehrkraft im Unterricht (auch wenn sie vertreten wird) führt unweigerlich zu Brüchen in der Lehrer-Schülerbeziehung. Auch inhaltlich können Springer/Mobile Reserven nicht immer nahtlos und ohne Brüche den Stoff der zu vertretenden Lehrkraft weiterführen. Somit würde die Qualität des Unterrichts darunter deutlich leiden.“

Problemstellungen, Herausforderungen und Lösungsansätze

Angesichts der zu erwartenden deutlichen Zunahme von Vakanzen und Vertretungserfordernissen wären hier Öffnungsklauseln einzubauen. Unabdingbare Voraussetzung wäre aber die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung für vertretungswillige Pfarrer/innen und die weitere Erhöhung der Stellen (berufsgruppenübergreifend!) für Mobile Reserven im Religionsunterricht (derzeit je drei Pfarrstellen und Relpäd-Stellen für die ELKB).

Pfarrer und Pfarrerinnen im hauptamtlichen Schuldienst

Etwa 250 Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Schuljahr 2014/15 auf knapp 190 vollen Stellen (Schuljahr 2004/5: 133 Stellen!) im hauptamtlichen Schuldienst an Schulen in staatlicher, kommunaler, kirchlicher und privater Trägerschaft eingesetzt. Sie sind in der Regel stark ins Lehrerkollegium integriert und engagieren sich „überobligatorisch“ in der Schulseelsorge und im Schulleben.

Problemstellungen und Herausforderungen

Eine besondere Herausforderung für diese Pfarrerinnen und Pfarrer sind die sog. Abstellungsverträge, die für staatliche Schulen jeweils nur für ein Schuljahr zwischen den Regierungen und der ELKB abgeschlossen werden. Unklar ist zudem häufig, ob der Umfang des Einsatzes im Folgeschuljahr erhalten bleibt oder ob es zu einer Reduzierung der Wochenstunden kommt.

Die üblichen „Karriere“möglichkeiten im System Schule sind den Pfarrern/innen auf Abstellungsvertrag oft verschlossen.

Und: Wie gestaltet sich der Rückweg in die Gemeindegarbeit?

Die Refinanzierung des Religionsunterrichtes

Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 136 Abs. 2, Bayerische Verfassung ordentliches Lehrfach. Dem Schulträger als "Unternehmer" des Religionsunterrichtes ist es freigestellt, dieses Lehrfach durch eigene oder kirchliche Lehrkräfte erteilen zu lassen. In jedem Fall folgt aus dem Charakter des Religionsunterrichtes als ordentlichem Lehrfach, dass der zuständige Schulkostenträger und nicht die Religionsgemeinschaft die gesamten Sach- und Personalkosten des Unterrichts zu tragen hat.

Die Kirchen unterstützen die Schulträger bei ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung in der Weise, dass sie für den Religionsunterricht fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.

Die Refinanzierung für hauptberufliche („überhäufige“) Einsätze beläuft sich an staatlichen Schulen zwischen 70–80% der tatsächlichen Bruttopersonalkosten und an kommunalen, kirchlichen und privaten Schulen bis zu 90%.

Problemstellungen, Herausforderungen und Lösungsvorschläge

Derzeit wird der Kostenersatz für Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen im (nebenamtlich erteilten) Religionsunterricht an staatlichen Grund- und Mittelschulen neu verhandelt, da hier u.E. eine unzureichende Refinanzierung von ca. € 70 mtl. je Wochenstunde erfolgt (zum Vergleich: staatliche Gymnasium ca. € 170 mtl. je Wochenstunde).